



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

4.840/2-I 1/87

GZ

An das
Präsidium des
Nationalrats

1010 Wien

GESETZENTWURF
G 87
Ge 9

Datum: 21. SEP. 1987

22. SEP. 1987

Verteilt

St. Jayek

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für
behinderte und hilfsbedürftige Menschen
(Bundesbehindertengesetz - BBG).

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Be-
ziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6. Juli
1961 fünfundzwanzig Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu
dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

11. September 1987
Für den Bundesminister:
DJALINOUS

für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
A. Jayek



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

4.840/2-I 1/87

GZ

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG).

zu Z. 40.006/12-1/1987

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 13. Juli 1987 wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Bemerkungen:

Trotz der ausführlichen Erörterungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (S. 2 f) ist es zweifelhaft, ob der Bund in allen Bereichen für Gesetzgebung und Vollziehung zuständig ist. In einigen Angelegenheiten, etwa der Koordinierung von Rehabilitationsmaßnahmen nach dem II. Abschnitt des Entwurfs, dem Nationalfonds nach Abschnitt V des Entwurfs und der Fahrpreisermäßigung nach Abschnitt VIII des Entwurfs mag eine Bundeskompetenz durchaus gegeben sein.

Anders verhält es sich aber mit dem IV. Abschnitt des Entwurfs, wo "alle sozial benachteiligten Personen in die

- 2 -

Hilfe" einbezogen werden sollen (S. 18 der Erläuterungen), also offenbar allgemeine Auskunfts-, Beratungs- und Betreuungsstellen (nicht nur für Behinderte) vorgesehen werden. Unter welchen Kompetenztatbestand eine derart umfassende Hilfe gestellt werden könnte, bleibt unklar und wird in den Erläuterungen auch nicht gesagt. Es ist zu befürchten, daß damit in den Wirkungsbereich der Länder eingegriffen wird. Insoweit erscheint der Entwurf verfassungsrechtlich bedenklich.

Zur Einrichtung eines "Beratungsdienstes für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche" nach § 21 des Entwurfs ist der Bund wohl ebenfalls nicht zuständig. Wenn das Angebot dieser Stellen "Vorsorgeuntersuchungen für Risikosäuglinge, medizinische und psychologische Diagnostik sowie Erziehungs- und Sozialberatung" (S. 22 der Erläuterungen) umfassen soll, ist es eine Angelegenheit der "Säuglings- und Jugendfürsorge" (Jugendwohlfahrt), in der nach Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG dem Bund nur die Erlassung von Grundsatzgesetzen, den Ländern aber die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung obliegen.

Zu § 1 des Entwurfs:

Der vom Entwurf verwendete Begriff der "Rehabilitation" läßt einige Fragen offen: Die Definition der Erläuterungen (S. 7), die die Rehabilitation als "umfassenden Prozeß der Sozialisierung" mit "medizinischen, beruflichen, pädagogischen und sozialen Maßnahmen" verstehen, scheint zum einen zu eng zu sein: Wenn die "bestmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben" gesichert werden soll (§ 1 des Entwurfs), müßten beispielsweise auch kulturelle Maßnahmen (soweit hier der Bund zuständig ist - vgl. Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG) genannt werden.

Zum anderen legen die Sozialversicherungsgesetze (vgl. die § 300 Abs. 3 ASVG, § 157 Abs. 3 GSVG) besonderen Wert auf die (Wieder-)Herstellung der Leistungsfähigkeit durch

"medizinische und berufliche Maßnahmen". Soweit die Sozialversicherungsträger betroffen sind, wird damit offenbar von zwei unterschiedlichen Rehabilitationsbegriffen ausgegangen. Diese Abweichungen können leicht zu Mißverständnissen führen.

§ 1 des Entwurfs normiert ausdrücklich, daß behinderten und hilfsbedürftigen Menschen die bestmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu sichern ist, was nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen heißt, daß diese Personen einen Rechtsanspruch auf Auskunft, Beratung, Betreuung und die sonstigen im zweiten Hauptstück des Entwurfs angeführten Leistungen haben. Dem widersprechen jedoch die §§ 14 Abs. 2, 28 Abs. 1, 42 Abs. 5 und 58 Abs. 1 des Entwurfs, wonach auf diese Leistungen kein Rechtsanspruch bestehen soll.

Ob nun behinderten und hilfsbedürftigen Menschen ein subjektives Recht auf diese Leistungen zustehen soll oder nicht, ist sicherlich eine rechtspolitische Frage; ihre Beantwortung sollte sich aber aus dem Gesetz zweifelsfrei ergeben.

Zu § 2 des Entwurfs:

Der Sinn dieser Bestimmung bleibt auch nach mehrmaligem Studium unklar. Es ist schon fraglich, an wen sie sich richten soll. Es bleibt aber auch offen, wohin die Maßnahmen und Leistungen der Länder "einbezogen" werden sollen, sie werden ohnehin gewährt.

Zu § 5 des Entwurfs:

Der Artikel am Beginn des 3. Satzes des Abs. 1 ("Die") sollte gestrichen werden.

Überdies müßte dann auch die Verpflichtung des Rehabilitationsträgers, den Behinderten ausreichend zu informieren, ausdrücklich festgehalten werden. Die von den Erläuterungen (S. 10) gezogene Schlußfolgerung, dies er-

gebe sich aus dem Gebot der sinnvollen Mitwirkung des Behinderten, ist nicht zwingend.

Der Artikel am Beginn des 3. Satzes des Abs. 1 ("Die) sollte gestrichen werden.

Im Abs. 5 sollte nicht auf die "analogen", sondern die "entsprechenden" Bestimmungen hingewiesen werden (ebenso in § 9 Abs. 2 des Entwurfs).

Ob ein behinderter Mensch überhaupt verpflichtet werden kann oder soll, bei einer Maßnahme der Rehabilitation "nach Kräften" mitzuwirken, scheint zweifelhaft. Höchstens könnte dies für den Fall gesagt werden, in dem er zugesimmt und diese Zustimmung nicht zurückgenommen hat, was ihm jederzeit freistehen müßte.

Zu § 6 des Entwurfs:

Abs. 2, der die Aufstellung eines Gesamtplans zur Rehabilitation durch einen Träger vorschreibt, paßt nicht in den II. Abschnitt, der die Koordination verschiedener Träger regeln will.

Die im Abs. 3 verwendeten Ausdrücke "Team" bzw. "Teamberatung" sollten noch einmal überdacht werden. Zum einen sollen nämlich Fremdwörter nach Punkt 3 der Legistischen Richtlinien 1979 vermieden werden. Zum anderen kann wohl nicht von einem "Team" gesprochen werden, wenn die Vertreter der beteiligten Rehabilitationsträger u.U. nur einmal zu einer Beratung zusammenkommen sollen.

Zu § 7 des Entwurfs:

Die Verweisung des Abs. 3 auf § 413 ASVG läßt offen, ob im Falle von Streitigkeiten zwischen Sozialversicherungsträgern § 413 Abs. 1 Z. 1 oder Z. 2 ASVG gelten soll. Dies ist deshalb erheblich, weil die Z. 1 und 2 des § 413 Abs. 1 ASVG im Ergebnis verschiedene Verfahren mit verschiedenen Grundsätzen vorsehen.

Die Verweisung sollte daher präzisiert werden.

Zu § 14 des Entwurfs:

Die weite Fassung, um "alle sozial benachteiligten Personen in die Hilfe" einzubeziehen (S. 18 der Erläuterungen), erscheint nicht nur aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich. In der Praxis könnte dies zu erheblichen Schwierigkeiten führen, weil es schon viele andere, auf gewisse "Problemgruppen" spezialisierte Beratungs- und Betreuungsstellen gibt. Wenn etwa ein Drogensüchtiger Hilfe sucht, kann er sich an eine der verschiedenen Drogenberatungsstellen wenden, wo er professionell betreut werden kann. Ähnlich verhält es sich mit Haftentlassenen oder neuerdings mit AIDS-Kranken. Ob die vorgesehenen Bundessozialämter bzw. das Sozial-Service den spezifischen Problemen der Arbeit mit solchen Klienten gewachsen sind, ist nicht von vornherein klar.

Unter Umständen werden die guten Absichten des Entwurfs in das Gegenteil verkehrt, wenn ein "sozial Benachteiligter" eine weitere Stelle in Anspruch nimmt, ehe er sein berechtigtes Anliegen durchsetzen kann. Der vielfach geschmähte "Behördentlauf" wird dadurch nicht kürzer, wenn sich ein Hilfesuchender zuerst an eine Stelle wendet, der ihrem Namen nach umfassende Kompetenz zuzukommen scheint, die aber de facto nur in wenigen Fällen Leistungen gewähren kann.

Abs. 1 und 2 widersprechen einander insofern, als nach Abs. 1 behinderten und hilfsbedürftigen Menschen zur Bewältigung ihrer "Lebensumstände" Hilfe zu gewähren ist, diese jedoch nach Abs. 2 zweiter Satz darauf keinen Rechtsanspruch haben.

Zu § 16 des Entwurfs:

Die Erläuterungen (S. 18 f) stellen vornehmlich auf die Information ab, der Entwurf geht aber sehr viel weiter, indem auch eine Betreuung angeboten werden soll.

Gerade hier können sich - wie schon zu § 14 des Entwurfs angedeutet - schwerwiegende Probleme ergeben, wenn sich Klienten an mehrere Stellen wenden und mehrfach betreut werden.

Zu § 17 des Entwurfs:

Abs. 1 Z. 3 sieht die Unterstützung des behinderten und hilfsbedürftigen Menschen bei der Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen und der Ausschöpfung sonstiger Hilfsmöglichkeiten durch das Sozial-Service vor. Fraglich ist, was damit hinsichtlich gerichtlicher Sozialrechtsverfahren gemeint ist. Wenn dadurch etwa gesagt werden soll, daß es auch Sache des Sozial-Services sein soll, Klagen und Rechtsmittel zu verfassen bzw. einzubringen sowie als "Parteienvertreter" einzuschreiten, stände dies zumindest zum Teil mit § 40 ASGG im Widerspruch; darüber hinaus sei dahingestellt, ob eine solche Anordnung ratsam wäre. Für eine "Intervention" bestände in einem gerichtlichen Verfahren jedenfalls überhaupt kein Raum.

Für die Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit sollte nur Abs. 1 Z. 1 zum Tragen kommen, wo die Aufklärung von behinderten und hilfsbedürftigen Menschen über die nach den einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen bestehenden Rechte und Pflichten vorgesehen wird.

Es sollte daher klargestellt werden, daß sich Abs. 1 Z. 3 nicht auf gerichtliche Angelegenheiten erstreckt.

Zu den §§ 18 und 20 des Entwurfs:

Die Stellung des Sozial-Services bleibt unklar. Offenbar soll es keine eigene Behörde, aber doch eine organisierte Einheit sein. Es fragt sich, ob es der Einrichtung dieses "Services" überhaupt bedarf, ob diese Aufgaben nicht auch ohne diesen Titel vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. den einzelnen Bundessozialämtern erledigt werden könnten.

In Abs. 1 Z. 1 (ebenso in § 20 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfs) fehlt ein Hinweis auf die behinderten Menschen, die im Entwurf ansonsten eigens genannt werden (vgl. etwa die §§ 1 und 14 Abs. 1 des Entwurfs).

Zu § 21 des Entwurfs:

Wie erwähnt, erscheint der Bund in diesen Angelegenheiten zur Vollziehung nicht zuständig.

Hier ist die Überschrift irreführend, weil nach Abs. 2 der Bestimmung nicht nur Beratungen, sondern auch Untersuchungen und Betreuungen angeboten werden sollen.

Zu § 28 des Entwurfs:

Ähnlich wie mit den §§ 1 und 14 des Entwurfs verhält es sich mit § 28 Abs. 1 und 2 des Entwurfs: Nach Abs. 1 soll auf die Gewährung von Zuwendungen kein Rechtsanspruch bestehen. Wenn jedoch Zuwendungen auf Grund eines Vertrags gewährt werden bzw. zu gewähren sind, dann hat der hiervon Begünstigte mit Rücksicht darauf sehr wohl einen Rechtsanspruch gegen den Fonds.

Abs. 1 soll wohl besagen, daß auf den Abschluß eines Vertrags zur Gewährung von Zuwendungen kein Rechtsanspruch besteht. Dies sollte verdeutlicht werden.

Zu § 42 des Entwurfs:

Unvorgreiflich der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wäre es zweifellos einfacher, den Steuernachlaß - und darum geht es hier - nicht erst im Umweg über das BBG, sondern gleich im UmsatzsteuerG vorzusehen, um allen Behinderten diese Erleichterung von vornherein zu gewähren. Die vorgeschlagene Lösung bringt die Gefahr mit sich, daß einzelne Behinderte, die von dieser Förderung nichts wissen, "durch den Rost fallen" könnten, weil sie mangels Kenntnis keine Anträge nach diesem Gesetz stellen.

Zu § 46 des Entwurfs:

Grundsätzlich fragt sich, welchen Zweck der vorgesehene Behindertenpaß erfüllen soll. Nach § 48 Abs. 2 des Entwurfs soll dieser Ausweis zwar als Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die behinderten Menschen nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften zustehen, dienen. Welche "Rechte und Vergünstigungen" dies nun sein sollen, bleibt aber unklar. In diesem Zusammenhang fällt auf, daß zwei wesentliche Leistungen nach dem BBG, nämlich die Förderung beim Ankauf von Kraftfahrzeugen (Abschnitt VI des Entwurfs) und die Fahrpreisermäßigung (Abschnitt VIII des Entwurfs) nicht etwa auf Grund der Vorlage des Behindertenpasses, sondern nach anderen Kriterien gewährt werden. Welche anderen Bundesgesetze den Behindertenpaß für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen ausreichen lassen, ist dem Entwurf überdies nicht zu entnehmen.

Die Untergrenze der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit 50 % sollte im Hinblick auf § 54 des Entwurfs, wo 70 % vorgesehen werden, noch einmal überdacht werden. Ansonsten hätte etwa ein zu 60 % Erwerbsunfähiger zwar einen Behindertenpaß, aber keinen Anspruch auf Fahrpreisermäßigung. Dies erscheint unausgewogen, werden doch beide Maßnahmen im selben Bundesgesetz erwähnt.

Zu den §§ 47 und 55 des Entwurfs:

Nach diesen Bestimmungen erbringt u.a. ein Urteil den Nachweis für das Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen. Hierbei wird darauf abgestellt, daß das Urteil von einem nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz zuständigen Gericht stammt. Demgemäß müßte das Bundessozialamt im jeweiligen Einzelfall - etwa vor Ausstellung eines Behindertenpasses (§ 46) - prüfen, ob das Gericht, das das fragliche Urteil gefällt hat, nach dem ASGG auch tat-

sächlich zuständig war. Das Urteil eines in diesem Sinn unzuständigen Gerichts wäre dann nicht als Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 46 anzusehen.

Schon um Auslegungsdifferenzen zu vermeiden (z.B. könnte sich das Gericht für zuständig angesehen haben, während das Bundessozialamt dies verneint), wird vorgeschlagen, nur auf die Rechtskraft des "entsprechenden" Gerichtsurteils abzustellen.

Zu § 50:

Aus Abs. 2 ist zu schließen, daß eine neuerliche Prüfung der Voraussetzungen für die Ausstellung des Behindertenpasses dann zu erfolgen hat, wenn dieser nach Abs. 1 "ungültig" oder sein Verlust glaubhaft gemacht wurde.

Eine solche "neuerliche Prüfung" erscheint aber nur sachgerecht, wenn Bedenken gegen die Echtheit oder (unter Umständen) gegen die Vollständigkeit des Behindertenpasses sprechen.

Im übrigen sollten aber äußere Merkmale oder der bloße Verlust des Behindertenpasses nicht Anlaß für eine neuerliche Prüfung der Voraussetzungen seiner Ausstellung sein.

Zu § 54 des Entwurfs:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz bestehen gegen die vorgesehene Fahrpreisermäßigung keine grundlegenden Bedenken. Es ist aber zweifelhaft, ob es mit einem Mehraufwand von 5 bis 10 Mill. Schilling (S. 6 der Erläuterungen) sein Bewenden haben wird.

Zu den §§ 57 und 58 des Entwurfs:

Die Fassung des Abs. 1 "..... Einräumung einer Fahrpreisermäßigung" ist im Zusammenhang mit § 5 des Entwurfs mißverständlich.

Sollte gemeint sein, daß auf die Einräumung einer Vergünstigung nach § 54 Abs. 1 und 4 des Entwurfs und die

Ausfolgung einer Jahresberechtigungsmarke gegenüber dem Bundessozialamt kein Rechtsanspruch besteht (etwa, daß die Einräumung dieser Fahrpreisermäßigung und die diesbezüglich vorzunehmende Prüfung (§ 58 Abs. 2 des Entwurfs) dem Ermessen des Schalterbeamten der ÖBB obliegt), so sollte dies verdeutlicht werden.

In Betracht käme hiebei,

- entweder § 58 des Entwurfs im Anschluß an dessen § 56 zu reihen, sodaß die Verpflichtung der ÖBB und der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung von der Regelung über das Fehlen eines Rechtsanspruchs völlig losgelöst wird;
- oder auch in § 58 Abs. 1 des Entwurfs statt der Wendung "..... Einräumung einer Fahrpreisermäßigung" die Fassung des § 56 Abs. 2 des Entwurfs ("..... Einräumung einer Vergünstigung nach § 54 Abs. 1 und 4 und Ausfolgung einer Jahresberechtigungsmarke) zu verwenden.

11. September 1987

Für den Bundesminister:

DJALINOUS

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

